

Spezielle Hinweise des Öffentlichen Personennahverkehrs

1. Arbeiten im Bereich von Anlagen des Öffentlichen Personennahverkehrs sind generell nur nach Übergabe der bestätigten Anlage 1 der Unternehmensanweisung 81 gestattet.
2. Es sind nur Arbeiten außerhalb des Lichtraumprofils der Straßenbahn erlaubt, d.h. 1,35 m ab Außenschiene. Der Stadtbahnverkehr ist zu beachten und nicht zu behindern. Arbeiten in Gleisnähe sind täglich bei der Leitstelle (564 4777) an- und abzumelden. Bei Eingriff in das Lichtraumprofil ist zusätzlich ein durch die Baufirma unterwiesener Sicherungsposten zu stellen.
3. Straßen mit Busverkehr sind in beide Fahrtrichtungen mit einer Mindestdurchfahrtsbreite von je 3 m, im Kurvenbereich von je 3,5 m jederzeit zu gewährleisten. Dazu gehören neben dem allgemeinen Linienverkehr auch Schulbus, Werksverkehr zum Christopheruswerk, Stadtrundfahrten, die Strecken des SEV sowie der Busverkehr aus den benachbarten Landkreisen und Fernbussen.
4. An den Haltestellen ist ein sicherer und ordnungsgemäßer Fahrgastwechsel, auch für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste zu gewährleisten. Dies beinhaltet neben der sicherzustellenden Nutzungsbreite von mindestens 1,5 m auch die Erreichbar- und Erkennbarkeit der Fahrgastinformationsanlagen, Fahrausweisautomaten und Fahrgastunterstände.
5. Eventuelle Haltestellenverlegungen sind im Voraus kostenpflichtig bei der EVAG zu beantragen. Die Haltestellenflächen sind nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wie vorgefunden wiederherzustellen. Die Standsicherheit der Haltestellenschilder ist zu beachten und zu gewährleisten.
6. Bei Nichtgewährleistung des Bus- oder Stadtbahnverkehrs ist, für die Einrichtung eines Umleitungsverkehrs und die dazugehörigen Abstimmungen der Verkehrsorganisation, ein Vorlauf von minimal 6 Wochen vor Baubeginn einzuplanen.
7. Eine Querung der Gleistrasse ist generell nur bei geschlossener Bauweise, bei einer Mindestdiefe von 1,50m unter der Schienenoberkante, möglich. Start- und Zielgrube sind dabei außerhalb des Lichtraumprofils der Stadtbahn zu platzieren. Es ist sicherzustellen, dass es im Gleisbereich durch die Querung zu keinen Setzungen des Gleises kommt.
8. Zu spannungsführenden Oberleitungen der Stadtbahn und deren Trageinrichtungen ist ein Mindest-Sicherheitsabstand von 1 Meter einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für den Schwenkbereich von Kränen, ähnlichen Maschinen, Hubarbeitsbühnen sowie Lasten und Lastaufnahmemitteln.
9. Die Standsicherheit der Maste ist zu gewährleisten. Bei Grabung bis 1m Tiefe ist ein Mindestabstand von 1m zu den Mastfundamenten einzuhalten, wobei sich dieser je nach Gründungsart, Bodenbeschaffenheit sowie Grabungstiefe und Lasteintrag noch deutlich erhöhen kann. Die Fundamentkappen, die Mastkonservierung sowie der Schutzanstrich der Maste dürfen nicht beschädigt werden.
10. Bäume sind soweit von Mastanlagen, Fahrleitung und Spanndrähten entfernt zu pflanzen, sodass sie auch nach Jahren nur max. 1m an diese heran reichen. Dies gilt auch für Wurzeln an Mastfundamenten, Kabeln und Gleisanlagen.

Unternehmensanweisung

Sicherheitsregeln für den Einsatz von
Fremdfirmen in der EVAG (Bauarbeiten)

	Unternehmensanweisung 81/2016 Sicherheitsregeln für den Einsatz von Fremdfirmen in der EVAG (Bauarbeiten)	Version 2.0	Seite 2
			von 9

Änderungsverzeichnis

Datum	Autor	Änderungsgrund	Version
23.11.2003	Klaus Dieter Jüngling	Erstfassung	V 1.0
10.08.2016	Matthias Schulrabe	Aktualisierung	V 2.0

Inhaltsverzeichnis

Punkt		Seite
1	Geltungsbereich	4
2	Wichtige gesetzliche Grundlagen	4
3	Der Bauleiter / Aufsichtsführende (Auftragnehmer)	4
4	Der Baubeauftragte (Auftraggeber – EVAG)	5
5	Der Koordinator	5
6	Wichtige Sicherheitsbestimmungen	5
6.1	Einsatz von Personen und Arbeitsmitteln.....	5
6.2	Besondere betriebliche Sicherheitsbestimmungen.....	6
6.3	Arbeitssicherheit bei Arbeiten im Bereich von Gleisen.....	8
7	Maßgabe	8
Anlage 1	Baustelleninformation (auch bei Auswirkung auf die Verkehrsdurchführung)	
Anlage 2	Einzuhaltende Vorschriften und Regelungen	

	Unternehmensanweisung 81/2016	Version 2.0	Seite 4
	Sicherheitsregeln für den Einsatz von Fremdfirmen in der EVAG (Bauarbeiten)		von 9

1. Geltungsbereich

Diese Anweisung regelt den Einsatz von Fremdfirmen in der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG). Sie dient der Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten der EVAG sowie der Mitarbeiter der Fremdfirmen. Die aufgeführten Bestimmungen sind bei Auftragserteilung der Fremdfirma (Auftragnehmer) zu übergeben und zum Vertragsinhalt zu erklären.

Bei langfristigen Verträgen genügt eine einmalige Übergabe an den Auftragnehmer.

2. Wichtige gesetzliche Grundlagen

Bei der Auftragserledigung durch Fremdfirmen sind alle gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere die geltenden Unfallverhütungsvorschriften der BG, sowie die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ zur Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes einzuhalten.

Insbesondere sind das u.a.:

- Arbeitsschutzgesetz,
- Baustellenverordnung,
- BO Strab,
- DGUV V3 (ehem. BGV A3) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“,
- DGUV V73 (ehem. BGV D30) „Schienenbahnen“,
- DGUV V38 (ehem. BGV C22) „Bauarbeiten“,
- DGUV V77 (ehem. BGV D33) „Arbeiten im Bereich von Gleisen“.

Werden Arbeiten im Sinne des § 52, Abs. 2 der BO Strab an betriebsfremde Personen übertragen, so gelten für diese insbesondere die Festlegungen des § 10 der BO Strab „Allgemeine Anforderungen an Betriebsbedienstete“.

3. Der Bauleiter / Aufsichtsführende (Auftragnehmer)

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten gegenüber der EVAG (Auftraggeber) schriftlich unter Verwendung des beigefügten Formblattes (Anlage 1) einen Bauleiter / Aufsichtsführenden namentlich zu benennen. Für den Verhinderungsfall ist ein kompetenter Vertreter zu benennen.

Die Anlage 1 gilt auch in Verbindung mit der Vorlage der bestätigten Verkehrseinschränkung (soweit erforderlich).

Dem Bauleiter / Aufsichtsführenden obliegt die „allgemeine Verkehrssicherungspflicht“.

Er ist verantwortlich für die Arbeitsschutzunterweisung seiner Mitarbeiter einschließlich der durch den Auftragnehmer beauftragten Subunternehmen.

Durch den Auftragnehmer ist ein Bautagebuch zu führen.

	Unternehmensanweisung 81/2016 Sicherheitsregeln für den Einsatz von Fremdfirmen in der EVAG (Bauarbeiten)	Version 2.0	Seite 5 von 9
--	---	----------------	----------------------

4. Der Baubeauftragte (Auftraggeber - EVAG)

Der Baubeauftragte wird gem. Anlage 1 schriftlich durch die EVAG benannt. Ihm obliegt die „verkürzte Verkehrssicherungspflicht“ bzw. „Überwachungs- und Kontrollpflicht“. Der Baubeauftragte hat die Fremdfirma regelmäßig zu kontrollieren, indem er auf der Baustelle „nach dem Rechten“ sieht.

Er ist verpflichtet dann einzugreifen, wenn:

- er eine Gefahr sieht,
- Anlass zu Zweifeln bestehen, ob die beauftragte Fremdfirma den Gefahren und Sicherheitsanforderungen in gebührender Weise Rechnung trägt.

Der Baubeauftragte besitzt erweiterte Weisungsbefugnis bei Feststellung von Sicherheitsdefiziten bzw. Gefahren auch gegenüber den Mitarbeitern der Fremdfirmen und bei „Gefahr in Verzug“ auch gegenüber Dritten.

Der Baubeauftragte kann:

- die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung der Mängel anordnen,
- zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der Tätigkeit ausschließen und ggf. des Betriebsgeländes verweisen,
- die sofortige Hinzuziehung des Bauleiters / Aufsichtführenden des Auftragnehmers fordern.

5. Der Koordinator

Gemäß DGUV V1 (ehem. BGV A1) und Baustellenverordnung ist unter bestimmten Voraussetzungen zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung der Einsatz eines Koordinators bzw. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SIGEKO) vorgeschrieben.

Dieser Koordinator kann sowohl durch den Auftraggeber, den Auftragnehmer oder als externe Fachkraft gestellt werden.

Er ist ebenfalls gem. Anlage 1 schriftlich und namentlich zu benennen.

Der Koordinator ist gegenüber allen Mitarbeitern weisungsbefugt.

Er hat die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufeinander abzustimmen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

Die Baustellenverordnung schreibt darüber hinaus fest, dass der Koordinator bereits in der Planungsphase die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen vorzugeben hat.

Der Koordinator entbindet die Vorgesetzten der beteiligten Firmen nicht von deren Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitern.

	Unternehmensanweisung 81/2016 Sicherheitsregeln für den Einsatz von Fremdfirmen in der EVAG (Bauarbeiten)	Version 2.0	Seite 6 von 9
--	---	----------------	----------------------

6. Wichtige Sicherheitsbestimmungen

Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sind insbesondere folgende Sicherheitsbestimmungen einzuhalten bzw. zu beachten:

6.1 Einsatz von Personal und Arbeitsmitteln

- Mitarbeiter, die für ihre Tätigkeit eine spezielle Berechtigung besitzen müssen, haben den entsprechenden Nachweis mitzuführen bzw. vorzuweisen.
- Es ist zu gewährleisten, dass mit gefährlichen Arbeiten im Sinne der DGUV V1 (ehem. BGV A1) „Allgemeine Vorschriften“ nur geeignete Mitarbeiter betraut werden.
- Arbeitsunfälle von Mitarbeitern der Fremdfirma sind dem Auftraggeber (EVAG) unverzüglich mitzuteilen. Die behördliche Anzeigepflicht ist durch den Auftragnehmer zu gewährleisten.
- Die Informationspflicht hinsichtlich des Auftraggebers (EVAG) bezieht sich auch auf Schädigungen Dritter sowie auf Brände und Havarien.
- Vorkommnisse sind im Bautagebuch zu vermerken.
- Die von der Fremdfirma eingesetzten Arbeitsmittel (Geräte und Maschinen, Leitern, Gerüste, Arbeitsbühnen usw.) müssen in arbeitssicherem Zustand sein,
- sie sind beim Verlassen (Pausen, Schichtende) gegen unbefugtes Benutzen sowie gegen unbeabsichtigte Bewegungen bzw. andere von ihnen ausgehenden möglichen Gefahren zu sichern. Ein Verbleib im Gleisbereich bedarf der Zustimmung durch den Baubeauftragten (EVAG).
- Maschinen und Geräte, insbesondere solche, die durch Verbrennungsmotoren angetrieben werden, müssen beim Einsatz in Gebäuden die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Lärm- und Schadstoffemissionen erfüllen.
- Den Einsatz von Maschinen mit Verbrennungsmotoren in Gebäuden hat der Betreiber beim Amt für Arbeitsschutz zu melden.
- Der Einsatz von Schienenfahrzeugen regelt sich nach den Bestimmungen der BO Strab.

Durch die Fremdfirma ist sicherzustellen, dass bei Arbeiten an und in Anlagen der EVAG die Arbeitsmittel dafür freigegeben sind:

- Freigabe für Arbeiten an elektrischen Anlagen,
- Arbeitserlaubnis für das Arbeiten in der Nähe spannungsführender Teile,
- Arbeiten im Bereich von Gleisen,
- Erlaubnis für die Durchführung von Feuerarbeiten (Schweißerlaubnis),
- Befahrerlaubnis für enge Räume (z. B. Kanäle, Schächte),
- Freigabe für mechanische Arbeiten.

	Unternehmensanweisung 81/2016 Sicherheitsregeln für den Einsatz von Fremdfirmen in der EVAG (Bauarbeiten)	Version 2.0	Seite 7 von 9
--	---	----------------	----------------------

6.2 Besondere betriebliche Sicherheitsbestimmungen

Durch den Fremdbetrieb sind folgende betriebliche Sicherheitsbestimmungen zu beachten und einzuhalten:

- Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen der EVAG dürfen ohne Erlaubnis nicht benutzt bzw. betreten werden.
- Materiallager und Materialstapel müssen so angelegt werden, dass die Arbeitssicherheit und der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt werden.
- Flucht-, Rettungswege und Notausgänge dürfen nicht verstellt werden.
- Zu Schienenfahrzeugen ist jederzeit ein seitlicher Sicherheitsabstand von 0,50 m bis in eine Höhe von 2,0 m ab OK Fußboden einzuhalten - Bitte beachten Sie das vor allem beim Aufstellen von Absperrungen!
- Ausschachtungen, Gräben, offene Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind abzudecken bzw. auf andere Weise gegen Hineinstürzen von Personen zu sichern.
- Mitarbeiter der Fremdfirmen dürfen sich und andere Mitarbeiter nicht durch Alkoholgenuss gefährden. Das im Unternehmen bestehende Alkoholverbot ist einzuhalten.
- In allen Räumen besteht Rauchverbot. Bitte nutzen Sie nur die als solche ausgewiesenen Raucherinseln.
- Auf dem Gelände der EVAG gelten die Bestimmungen der StVO.
- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h im Betriebshof „Am Urbicher Kreuz“ und 10 km/h in den Betriebshöfen „Nordhäuser Straße“ und „SWE/Lutherkirche“ sind einzuhalten.
- Kunden- und Besucherfahrzeuge haben die ausgewiesenen Parkflächen zu benutzen.
- Baufahrzeuge und Baumaschinen dürfen nur auf den zugewiesenen Stellplätzen abgestellt werden.
- Das Betreten von Betriebsteilen, die nicht zum Einsatzbereich gehören, ist auch im Interesse der eigenen Sicherheit verboten.
- Vor dem unmittelbaren Beginn der Arbeiten, soweit diese Werkstatt- oder Bürobereiche betreffen, haben sich die Mitarbeiter der Fremdfirma beim zuständigen Werkstattmeister bzw. Vorgesetzten anzumelden.
- Gebots-, Verbots- und Warnschilder sind zu beachten - sie dürfen nicht entfernt, verstellt oder unkenntlich gemacht werden.
- Vorübergehend entfernte Sicherheitskennzeichnungen sind nach Abschluss der Arbeiten wieder anzubringen.
- Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt, verdeckt oder entfernt werden - gleiches gilt für Erste-Hilfe-Einrichtungen – diesbezügliche Mängel sind unverzüglich dem Baubeauftragten (EVAG) mitzuteilen.
- Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung einzuhalten.
- Die Entsorgung von Abfällen, insbesondere gefährlichen Abfällen sind vom Erzeuger gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der Abfallsatzung der Stadt Erfurt zu entsorgen.
- Es gilt hierbei das Verursacherprinzip bzw. die vertragliche Festlegung.

	Unternehmensanweisung 81/2016	Version 2.0	Seite 8
	Sicherheitsregeln für den Einsatz von Fremdfirmen in der EVAG (Bauarbeiten)		von 9

- Vor Arbeiten an oder in der Nähe spannungsführender Anlagen und Betriebsmittel muss die für diesen Bereich zuständige Fachabteilung *IB Fahrweg Elektro* Tel. 564 4807 oder 564 4808 verständigt werden. Sicherheitsmaßnahmen sind abzustimmen und schriftlich festzulegen.
- Elektrische Energieentnahme sowie Anschlüsse an Medienver- und entsorgungsanlagen der EVAG bedürfen der Genehmigung.
- Sonn- und Feiertagsarbeit im Sinne von § 105 GewO kann zur Nutzung von Sperrzeiten gelegentlich notwendig werden. Sie ist mit dem Auftraggeber (EVAG) abzustimmen. Die hierzu notwendigen Genehmigungen sind vom Auftragnehmer einzuholen.
- Bei Arbeiten mit lärmintensiven Arbeitsmitteln sind die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung einzuhalten.

6.3 Arbeitssicherheit bei Arbeiten im Bereich von Gleisen

Grundsätzlich sind Baustellen im Gleisbereich durch den Auftragnehmer gem. den Bestimmungen der DGUV V77 (ehem. BGV D33) „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ zu sichern.

Die Sicherung der Baustellen im Bereich von Gleisen erfordert eine ausreichende und rechtzeitige Information des Bahnbetreibers (EVAG) durch den Baubetrieb.

Dazu werden folgende Festlegungen getroffen:

Baumaßnahmen (Arbeiten im Gleisbereich, länger als 1Tag)

- Die Baumaßnahme ist mit dem Informationsblatt „Baustelleninformation“ gem. Anlage 1 mindestens 4 Tage (bei Arbeiten unter laufendem Betrieb) und 1 Woche (bei Streckensperrung) vor Baubeginn dem Betriebsleiter (gem. BO Strab.) zu übergeben.
- Notwendige Abstimmungen von Maßnahmen zwischen Unternehmen müssen bereits vor Übergabe des Informationsblattes erfolgen. Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die innerbetrieblichen Maßnahmen bis zum Baubeginn zu veranlassen bzw. zu koordinieren - bei dessen Abwesenheit erfüllt diese Aufgabe sein Stellvertreter.

Laufende Instandhaltung (stundenweise bis max. 1 Tag)

- Laufende Instandhaltungsmaßnahmen sind telefonisch der Verkehrsleitstelle Tel. 564 4777 an- und abzumelden (einschließlich Arbeitspausen).
- Der Disponent hat über Sammelruf die Fahrer über die Arbeiten im Gleisbereich sowie die eingeleiteten Sicherungsmaßnahmen zu unterrichten. (z. B. zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h, 5 km/h bzw. „nur auf Sicht fahren“)
- Generell gilt für Arbeiten im Gleis- und Fahrleitungsbereich, dass in ausreichendem Abstand vor dem Baustellenbereich das Signal Sh1 – Zwangshalt bzw. Sh 2 – Schutzhalt gut sichtbar anzubringen ist. (Anlage 2)
- Vom Disponenten wird eigenverantwortlich gesichert, dass Fahrer, die nach dem Sammelruf ihren Dienst beginnen, die notwendigen Informationen erhalten.

	Unternehmensanweisung 81/2016 Sicherheitsregeln für den Einsatz von Fremdfirmen in der EVAG (Bauarbeiten)	Version 2.0	Seite 9 von 9
--	---	----------------	------------------

7. Maßgabe

Das Fremdunternehmen ist verpflichtet, seine Führungskräfte und Mitarbeiter vor Beginn der Tätigkeit und ansonsten in angemessenen Abständen, mindestens jährlich über den Inhalt dieser Unternehmensanweisung zu unterweisen. Es hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter diese Bestimmungen einhalten bzw. beachten.

Ebenso sind die betreffenden Mitarbeiter der EVAG, insbesondere Baubeauftragte, Bauleiter, Koordinatoren und Aufsichtführende vor Aufnahme der Tätigkeit und ansonsten jährlich über die Bestimmungen dieser Unternehmensanweisung zu unterweisen.

Die Unternehmensanweisung tritt mit der Unterzeichnung durch den Vorstand, den Betriebsleiter und der Kenntnisnahme durch den Betriebsrat in Kraft.

Erfurt, den 10.08.2016



Myriam Berg
Vorstand



Michael Nitschke
Betriebsleiter
Bereichsleiter Bau/Infra

Verteiler : AN :
EVAG : BL, B-A, BIS, betroffener Bereich

Baustelleninformation mit Auswirkung auf die Verkehrsdurchführung ja / nein

Die Information dient der Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung von Arbeitsunfällen und Gesundheitsgefahren.

Baustelle/ Maßnahme :

Ort :

Bauanfang :

Bauende :

Bauzeit :

Baubeginn : Datum : Zeit :

tägliche Arbeitszeit von : bis :

Sonnabend von : bis :

Sonn- und Feiertag von : bis :

geplantes Bauende : Datum : Zeit :

Firma :

Bauleiter/ Aufsichtführender :

Tel. Nr. :

Stellvertreter :

Tel. Nr. :

verwendete Arbeitsmittel sind gemäß § 5 DGUV 3 geprüft und entsprechend gekennzeichnet: ja, gültig bis:
(ist vom AN auszufüllen und bei Bedarf zu dokumentieren)

Beauftragter der EVAG :

Bereich :

Tel. Nr. :

Stellvertreter :

Tel. Nr. :

Koordinator:

Betrieb/Abteilung :

Tel. Nr. :

Sicherheitsmaßnahmen - nach DGUV Vorschrift 77 (vormals BGV D 33) :

Geschwindigkeitsbegrenzung (km/h) :.....

Bahnbetriebsunterbrechung : ja/nein : von : bis :.....

Sicherungsposten: ja/nein : gestellt von :

Sicherheitsmaßnahmen - nach DGUV Vorschrift 3 (vormals BGV A 3) :

FL – Abschaltungen : ja/nein : von :..... bis :.....

weitere Sicherheitsmaßnahmen :.....

.....

.....

Bemerkungen/ Festlegungen:

Bitte beachten Sie, dass einzelne Objekte der EVAG mit automatischen Brandmeldern/ -anlagen ausgerüstet sind, insbesondere, wenn Sie Arbeiten ausführen, welche störende Einflüsse auf diese Anlagen haben können. Um eventuelle Fehlalarme direkt an die Berufsfeuerwehr Erfurt (BFEF) bereits im Vorfeld zu vermeiden, befragen Sie bitte hierzu im Zweifelsfalle Ihren Ansprechpartner der EVAG, ob einzelne Komponenten der Anlage(n) für den Zeitraum der Arbeiten „außer Betrieb“ zu nehmen sind.

.....

.....

.....

EVAG :
Datum/ Unterschrift

Baubetrieb :.....
Datum/ Unterschrift

Koordinator :
Datum/ Unterschrift

Strecke freigegeben ab : Uhr

EVAG :

Baubetrieb :.....

Strecke übergeben an Leitstelle/ Fahrbetrieb EVAG ab: Uhr

Einzuhaltende Vorschriften und Regelungen

1. **DGUV Vorschrift 77 – Arbeiten im Bereich von Gleisen**

- Grundsätzlich sind die Regelungen des autonomen Rechts der Berufsgenossenschaften, hier speziell die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) der **DGUV** (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) – **Vorschrift 77 - Arbeiten im Bereich von Gleisen** (ehemals BGV D33) in der Version der für die Erfurter Verkehrsbetriebe AG zuständigen *Verwaltungs-Berufsgenossenschaft* (VBG) zu beachten und einzuhalten.
- Die Vorschrift wird bei Bedarf von der EVAG in Dateiform zur Verfügung gestellt.

2. **DF Strab (Dienstanweisung für den Fahrdienst mit Straßenbahnen der Erfurter Verkehrsbetriebe AG**

Auszug:

DF Strab EVAG – § 27 Bau- und Gefahrstellen

- An Bau- und Gefahrstellen innerhalb und in unmittelbarer Nähe der Gleise ist so vorsichtig heranzufahren, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist und der Zug, soweit erforderlich, vor der Bau- oder Gefahrstelle durch eine Betriebsbremsung zum Halten gebracht werden kann.
- An Baufahrzeuge und fahrbare Arbeitsmittel darf nur soweit herangefahren werden, dass ein Rangieren dieser Fahrzeuge gewährleistet ist.
- Aufträge der Sicherungsposten sind zu beachten.
- **Personen, die als Sicherungsposten eingesetzt werden, müssen gemäß der Signalordnung unterwiesen und als solche erkennbar sein. Der Sicherungsposten hat seinen Platz so zu wählen, dass er von den Fahrbediensteten rechtzeitig gut sichtbar wahrgenommen wird. Die Zeichengebung an die Fahrbediensteten hat mittels Signalfolge eindeutig, verständlich und erkennbar zu erfolgen.**
- **Baustellen sind gemäß DF-Strab Anlage 1 zu kennzeichnen.**
- Bei Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass der laufende Fahrbetrieb nicht länger als 3 Minuten aufgehalten wird. Bei Unterbrechungen der Bauarbeiten ist die ungehinderte Durchfahrt sicherzustellen.
- Die Fahrbediensteten sind entsprechend zu informieren. Bei stundenweisen Baumaßnahmen im Gleisbereich erfolgt die Information der Fahrbediensteten zu Beginn der Arbeiten durch die Verkehrsleitstelle. Diese ist in geeigneten Abständen zu wiederholen.
- Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich der EVAG-Verkehrsleitstelle zu melden. (0361.564.4777)
- **Im Baustellenbereich ist zu beachten, dass gemäß § 42 „Hindernisse im Fahrweg“ die erforderliche Durchfahrbreite zu Personen, gelagerten Baumaterialien und Arbeitsmitteln gewährleistet ist.**
- **Für den Fahrbetrieb gesperrte Streckenabschnitte sind im Bereich der Einfahrt des betreffenden Abschnittes für den Fahrbediensteten rechtzeitig und gut sichtbar mit dem Signal Sh 2 „Schutzhalt“ zu sichern.**
- **Baustellen im laufenden Fahrbetrieb sind mit dem Signal Sh 1 „Zwangshalt“ mindestens 10 m vor dem Arbeitsbereich zu sichern.**
- Am mobilen Signal Sh 1 darf ohne Halt vorbeigefahren werden, wenn ein Sicherungsposten die Straßenbahn vorbeiwinkt und der Fahrer geprüft hat, dass sich weder Personen noch Gegenstände im Gleisbereich befinden.

Einzuhaltende Vorschriften und Regelungen**DF Strab EVAG – § 42 Hindernisse im Fahrweg**

<...

- An Hindernissen darf nur vorbeigefahren werden, wenn die erforderliche Durchfahrtsbreite und Durchfahrtshöhe zur Verfügung stehen.
- Beim Vorbeifahren an Hindernissen in Höhe des Gleisbereiches sind die Besonderheiten des schienengebundenen Fahrzeuges zu beachten. Es ist auf ausreichenden seitlichen Abstand zu achten. Im Gleisbogen sind die Wagenauslässe des gefahrenen Fahrzeugtyps zu berücksichtigen

...>

3. Auszug DF Strab. – Anlage 1 – der Erfurter Verkehrsbetriebe AG

- Signalbilder:

Bezeichnung	Signalbild	Bedeutung	Erläuterung
Sh 1	Eine quadratische gelbe Tafel mit waagrechttem grünen Streifen 	Zwangshalt	Kennzeichnet Stellen an denen bei Fahren auf Sicht in jeden Fall anzuhalten ist

Bezeichnung	Signalbild	Bedeutung	Erläuterung
Sh 2	Eine rechteckige rote Tafel mit weißem Rand 	Schutzhalt	Weiterfahrt ist unzulässig